



MESSE  
MÜNCHEN

# Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Messe München GmbH

# Inhaltsverzeichnis

- Einleitung und allgemeine Grundsätze ..... 3
- Menschen- und Arbeitsrechte..... 4
- Umwelt und ökologische Verantwortung..... 6
- Ethisches Geschäftsverhalten ..... 7
- Umsetzung und Einhaltung des Verhaltenskodex..... 9

## Einleitung und allgemeine Grundsätze

Die Messe München GmbH (MMG) ist einer der weltweit führenden Messeveranstalter und bietet Ausstellern und Besuchern Plattformen, um internationale Geschäftsbeziehungen zu knüpfen, neue Produkte und Technologien zu entdecken sowie in den Wissensaustausch zu gehen. Um das hohe Ansehen sowie das Vertrauen zu bewahren, das der MMG von ihren Kunden, den Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, hält sich die MMG im Zuge ihrer geschäftlichen Tätigkeiten an das geltende Recht, ethische Grundsätze und entsprechende interne Vorgaben. Rechtmäßiges und verantwortungsvolles Handeln sind ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur und Grundvoraussetzung für den unternehmerischen Erfolg.

Die MMG legt einen starken Fokus auf gesellschaftliche Verantwortung und achtet Menschen- und Umweltrechte im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der gesamten Lieferkette. Ökologisches, soziales und ethisches Verhalten sind somit fest im Unternehmen verankert und in unsere Strukturen und Prozesse integriert. Nachhaltigkeit ist auch ein wichtiger Teil der MMG Unternehmensstrategie. Unser Ziel lautet: Durch eine nachhaltige Unternehmensführung und gesellschaftliche Verantwortung langfristig erfolgreich bleiben. Nachhaltigkeit ist eine Herausforderung, die unser tägliches und langfristiges Denken und Handeln bestimmt und eine wichtige Rolle bei der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern spielt.

Daher verpflichten wir unsere Geschäftspartner<sup>1</sup> zu nachhaltigem Verhalten und zur Einhaltung des vorliegenden MMG Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Verhaltenskodex). Dieser bildet die Grundlage aller Geschäftsbeziehungen und gilt verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der MMG und ihren Geschäftspartnern. Die Geschäftspartner müssen die hier dargelegten Grundsätze und Anforderungen auch in ihrer vorgeschalteten Lieferkette (unmittelbare und mittelbare Zulieferer, Subunternehmer und Lieferanten) umsetzen. Die MMG erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie sich an alle geltenden internationalen, nationalen und lokalen Gesetze, vertragliche Vereinbarungen und international anerkannte Standards halten.

Der Verhaltenskodex basiert auf gesetzlichen Regelungen wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie auf international anerkannten Standards, Prinzipien und Leitsätzen. Dazu zählen u.a. der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die Internationale Menschenrechtscharta, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Frauenrechtskonvention.

Der Verhaltenskodex legt verbindliche Mindestanforderungen fest und entbindet den Geschäftspartner nicht davon, auch etwaige weitergehende gesetzliche Vorschriften zu erfüllen. Die MMG behält sich das Recht vor, den Verhaltenskodex zu überarbeiten – er gilt jeweils in seiner aktuellen Fassung.

---

<sup>1</sup> umfasst u.a. Lieferanten, Dienstleister, Servicepartner, Auftragnehmer

## **Menschen- und Arbeitsrechte**

Wir und unsere Geschäftspartner achten und respektieren international anerkannte Standards und Menschenrechte.

### **Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Sklaverei**

Jegliche Form von Kinderarbeit wird strikt abgelehnt. Die Geschäftspartner müssen Kinderarbeit im eigenen Geschäftsbereich und bei eigenen Zulieferern unterbinden. Die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (z.B. Sklaverei, Zwangsarbeit) für Kinder unter 18 Jahren sind verboten (ILO 182). Minderjährige unter 18 Jahren sind schutzbedürftig und dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden bzw. Tätigkeiten verrichten, die für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern schädlich sind (z.B. Nachtschichten oder Überstunden.)

Der Geschäftspartner ist aufgefordert, die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern einzuhalten (ILO 138). Es dürfen keine schulpflichtigen Kinder (gem. gesetzlicher Schulpflicht des Beschäftigungsortes) beschäftigt werden. In jedem Fall darf das Mindestalter von 15 Jahren nicht unterschritten werden.

Es dürfen keine Formen von Sklaverei, Sklaverei ähnlichen Praktiken, Knecht- oder Leibeigenschaft, Menschenhandel oder Zwangs- und Pflichtarbeit in der Lieferkette eingesetzt werden. Verboten sind auch Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Mitarbeiter haben das Recht, die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Kündigungsfrist zu beenden.

### **Faire Arbeitszeit und angemessene Vergütung**

Der Geschäftspartner muss die jeweils geltenden nationalen Gesetze und Branchenstandards zur Arbeitszeit, Vergütung, Mindesteinkommen und Sozialleistungen einhalten.

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden nationalen Gesetzen und den ILO-Standards entsprechen. Höchstarbeitszeiten dürfen nicht überschritten werden und die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhe- und Pausenzeiten sind einzuhalten. Überstunden sind nur zulässig, wenn Sie auf freiwilliger Basis erbracht, nicht regelmäßig verlangt und angemessen vergütet werden.

Die Vergütung und Zusatzleistungen (inkl. Überstundenausgleich und Sozialleistungen) müssen mindestens dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn und branchenüblichen Standards entsprechen. Löhne und Sozialleistungen müssen regelmäßig, vollständig, pünktlich und in nachvollziehbarer Weise gezahlt werden. Die Vergütung sollte den Beschäftigten und deren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig.

### **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Die Geschäftspartner halten sich an die geltenden Arbeitsschutzvorschriften des Beschäftigungsortes sowie internationale Standards und sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren getroffen. Um Risiken am Arbeitsplatz zu reduzieren, müssen

Geschäftspartner geeignete technische Sicherheitsmaßnahmen und genügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel einsetzen. Zudem stellen die Geschäftspartner den Mitarbeitern geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung. Mitarbeiter müssen vor Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe geschützt werden. Übermäßige körperliche und geistige Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen, müssen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Des Weiteren müssen Mitarbeiter regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Schutzmaßnahmen informiert und geschult werden.

Zu den Mindestanforderungen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zählen die Bereitstellung von Trinkwasser, angemessene Beleuchtung und Raumtemperatur, gute Belüftung und Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

### **Diversität und Gleichbehandlung**

Menschen sind vielfältig und einzigartig – so ist es auch mit der Diversität unserer Belegschaft. Bei der MMG verstehen wir Diversität und Inklusion als Stärke unseres Teams. Deshalb schaffen und fördern wir ein inklusives, diverses und diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld. Wir gehen fair und respektvoll miteinander um und verfolgen eine offene und kollaborative Kommunikation. Als Unterzeichner der Charta der Vielfalt, die für Anerkennung, Wertschätzung und die Einbeziehung von Diversity in die Arbeitswelt steht, engagieren wir uns für Toleranz und Vielfalt.

Die Gleichbehandlung unserer Mitarbeiter ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie. Wir verfolgen eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Form von Diskriminierung. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, ein inkludierendes und unterstützendes Arbeitsumfeld zu schaffen, indem sie bei der Auswahl der Mitarbeiter auf Diversität achten. Mitarbeiter müssen fair und gleichbehandelt werden und dürfen nicht diskriminiert werden. Niemand darf aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität oder sexueller Orientierung, Alter, ethnischer Herkunft, Nationalität oder Hautfarbe, Religion oder Weltanschauung, politischer Meinung, Behinderung, physischer oder psychischer Fähigkeiten oder anderen Merkmalen ungerechtfertigt benachteiligt, belästigt oder begünstigt werden. Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

### **Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit**

Der Geschäftspartner respektiert das Recht der Mitarbeiter, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften zu gründen oder diesen beizutreten. Gewerkschaften müssen sich frei in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen. Dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Gründung von, Beitritt zu und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

### **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, Lärmbelästigung oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs ist verboten, wenn sie die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,

einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

Es ist sicherzustellen, dass keine widerrechtliche Zwangsräumung und kein widerrechtlicher Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern durchgeführt werden. Es ist verboten Land, Wälder oder Gewässer unrechtmäßig zu entziehen, wenn diese erworben, bebaut oder anderweitig genutzt werden, die als Lebensgrundlage von Personen dienen.

### **Einsatz von Sicherheitskräften**

Wenn Geschäftspartner private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts beauftragen oder nutzen, muss sichergestellt sein, dass diese nicht gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstoßen, keine Schäden für Leib und Leben verursachen und die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt wird.

## **Umwelt und ökologische Verantwortung**

Nachhaltiges Wirtschaften und Projekte zum Umwelt- und Klimaschutz sind fest in unserer Unternehmensstrategie verankert.

Messen sind die Plattformen der Zukunft. Während der Messetage versammeln sich Experten aus der ganzen Welt, um ihre Zukunftstechnologien anzubieten, Lösungsansätze zu diskutieren und neue Kooperationen einzugehen. Veranstaltungen dieser Größenordnung haben einen enormen Wert für die Wirtschaft. Dabei muss uns bewusst sein: Bei jeder Veranstaltung werden Treibhausgasemissionen freigesetzt. Gemeinsam mit Partnern haben wir uns auf den Weg gemacht, Maßnahmen für eine nachhaltigere Messewirtschaft zu erarbeiten und unserer gesellschaftlichen Verantwortung nachzukommen. Denn Nachhaltigkeit und Klimaschutz müssen aktiv gelebt werden – das umfasst auch einen nachhaltigen Messeauftritt.

Aus diesem Grund haben wir eine auf die Messewirtschaft zugeschnittene Nachhaltigkeitsstrategie erarbeitet, die eine Vielzahl von Maßnahmen und Projekten in den Bereichen Energie, Wasser, Mobilität, Biodiversität, Governance und Ressourcen umfasst. Damit wollen wir unsere Umweltauswirkungen in allen Unternehmensbereichen minimieren, Ressourcen schonend und effizient nutzen, die Energieeffizienz verbessern und den Anforderungen einer modernen Kreislaufwirtschaft gerecht werden.

Wir erwarten auch von unseren Geschäftspartnern, dass sie umweltbewusst und ressourcenschonend handeln.

### **Umweltschutz und Ressourceneinsatz**

Der Geschäftspartner muss alle geltenden nationalen und internationalen Umweltgesetze und -standards einhalten und alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen einholen und auf dem aktuellen Stand halten. Es dürfen keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch verursacht werden, welche die Produktion von Nahrungsmitteln erheblich beeinträchtigt, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren, den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren oder die Gesundheit von Menschen schädigen.

Der Geschäftspartner muss im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Umwelt, die Gesellschaft und das Klima zu schützen. In der gesamten Lieferkette sind Umweltbelastungen, -auswirkungen und -risiken zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Der Geschäftspartner unternimmt angemessene Bemühungen, um das Umweltbewusstsein und den Umweltschutz in seinen Abläufen zu verbessern und sich an der Verwendung von klimafreundlichen und ressourcenschonenden Produkten und Materialien zu beteiligen. Von Geschäftspartnern wird erwartet, dass Ressourcen wie Wasser, Energie und Rohstoffe zum Schutz der Biodiversität effizient und verantwortungsvoll genutzt, Treibhausemissionen und der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck reduziert und die Kreislaufwirtschaft gefördert werden.

### **Quecksilber, Chemikalien und Abfälle**

Die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und die Behandlung von Quecksilberabfällen sind verboten (Minamata Übereinkommen).

Verboten sind auch die Produktion, Verwendung und Entsorgung von Chemikalien, die im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Stoffe (POP-Übereinkommen) angeführt sind. Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass diese Stoffe umweltgerecht gehandhabt, gesammelt, gelagert und entsorgt werden.

Die Verbote von Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen gemäß Basler Übereinkommen sind zu beachten.

### **Umgang mit Konfliktmineralien**

Besondere Sorgfaltspflichten gelten für Lieferanten, die Produkte liefern, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen oder durch Konfliktgebiete transportiert werden und Lieferanten, die solche Rohstoffe in ihren Produkten nutzen.

Der Geschäftspartner muss besondere Sorgfaltsprozesse gemäß dem „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ für folgende Rohstoffe etablieren: Zinn, Wolfram, Tantal, Gold, deren Erze und Metalle, welche mit Konfliktrohstoffen ligiert sind. Es muss sichergestellt werden, dass diese Stoffe konfliktfrei erworben wurden. Wir erwarten von unserem Geschäftspartner, dass Schmelzhütten bzw. Schmelzen und Raffinerien ohne auditierte Sorgfaltsprozesse ausgeschlossen werden.

## **Ethisches Geschäftsverhalten**

### **Integrität und Antikorruption**

Integrität im Geschäftsverkehr hat bei uns oberste Priorität. Die MMG duldet unter keinen Umständen Korruption. Für uns kommen keine Geschäfte in Betracht, die mit der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder Unternehmensregelungen im Zusammenhang mit der Gewährung oder Annahme von Vorteilen verbunden sind.

Deshalb erwarten wir von unserem Geschäftspartner, dass er keine Form von Korruption, Bestechung, Veruntreuung, Betrug oder Diebstahl toleriert. Der Geschäftspartner hat der Bestechlichkeit eigener Mitarbeiter sowie der Bestechung durch eigene Mitarbeiter durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen.

Geschäftspartner und deren Mitarbeitende dürfen im Geschäftsverkehr mit Einzelpersonen, Unternehmen oder Amtsträgern keinerlei Bestechungsgelder oder sonstige unrechtmäßigen Zahlungen, Zuwendungen oder Vorteile annehmen, gewähren, versprechen bzw. sich versprechen lassen, um Geschäftsbeziehungen oder Entscheidungsprozesse unlauter zu beeinflussen, sich einen unangemessenen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen. Dies gilt auch für Geschenke und Einladungen.

Der Geschäftspartner vermeidet Interessenkonflikte, in denen persönliche oder eigene finanzielle Interessen mit den Unternehmensinteressen oder den Interessen der MMG kollidieren, die zu Korruptionsrisiken führen können oder die den Anschein von Korruption erzeugen. Eine solche Konfliktsituation besteht dann, wenn eine Person ein privates Interesse hat, das die Geschäftsbeziehungen potenziell beeinflussen könnte. Daher erwarten wir von unserem Geschäftspartner, dass Geschäftsbeziehungen nur auf sachlichen Kriterien basieren und geschäftliche Entscheidungen nur auf Basis von objektiven Erwägungen getroffen werden. Bereits bestehende oder potenzielle Interessenskonflikte sind offenzulegen.

### **Fairer Wettbewerb**

Wir erwarten von unserem Geschäftspartner, dass er sich fair im Wettbewerb verhält und sich an geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze hält. Ein faires und wettbewerbsorientiertes Geschäftsumfeld soll geschützt und gefördert werden. Es dürfen keine Vereinbarungen, Geschäftspraktiken oder abgestimmte Verhaltensweisen ausgeübt werden, die widerrechtlich den Wettbewerb einschränken oder den freien Markt beeinträchtigen. So sind unter anderem Preis- oder Angebotsabsprachen, Marktanteile oder der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verboten.

### **Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung**

Die anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssen eingehalten werden. Geschäftspartner ergreifen angemessene Maßnahmen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterbinden. Geschäftsbeziehungen werden nur mit seriösen Partnern eingegangen. Es werden keine Geschäfte mit Organisationen oder Personen eingegangen, die mit Terrorismus, Drogenhandel oder anderen kriminellen Handlungen in Verbindung gebracht werden.

### **Datenschutz, Informationssicherheit und Schutz geistigen Eigentums**

Der Geschäftspartner hält sich an alle geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, zur Informationssicherheit und zum Schutz von geistigem Eigentum.

Die Privatsphäre von natürlichen Personen muss respektiert und personenbezogene Daten von Kunden, Besuchern, Lieferanten und Mitarbeitern durch angemessene Maßnahmen geschützt werden. Geschäftspartner dürfen personenbezogene Daten ausschließlich zu legitimen Geschäftszwecken erheben und verarbeiten, sie nur auf legale und transparente Weise nutzen und sie ausschließlich an Zugriffsberechtigte weitergeben. Informationssysteme des

Geschäftspartners, die vertrauliche Informationen der MMG enthalten, müssen angemessen verwaltet und gegen unbefugten Zugriff oder die unbefugte Verarbeitung geschützt werden. Die Daten dürfen nur so lange wie nötig aufbewahrt werden. Rechte am geistigen Eigentum sind zu respektieren und zu schützen.

## **Umsetzung und Einhaltung des Verhaltenskodex**

### **Weitergabe und Umsetzung entlang der Lieferkette**

Der Geschäftspartner richtet effektive und geeignete Managementsysteme und Geschäftsprozesse ein, welche die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und der Anforderungen des Verhaltenskodex sicherstellen und die Übernahme sozialer Verantwortung und die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten gewährleisten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich dazu, die im Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze auch entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren und umzusetzen und gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen. Wir erwarten von unserem Geschäftspartner, Risiken innerhalb der Lieferkette zu identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Der Geschäftspartner hat seine Mitarbeiter über die Inhalte des Verhaltenskodex und die geltenden Gesetze zu informieren und entsprechende Schulungen durchzuführen. Der Geschäftspartner gewährleistet seinen Mitarbeitern einen ungehinderten Zugang zu Hinweisgebersystemen.

### **Prüfungs- und Auditrecht**

Die MMG ist berechtigt, die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätzen nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen. Die Evaluierungen und Kontrollen können in Form eines Audits oder mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens direkt von der MMG oder von qualifizierten Dritten durchgeführt werden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf Anfragen schriftliche Auskunft zu geben, sämtliche erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen und Vorortbesichtigungen bzw. Audits des Betriebes zu ermöglichen. Dabei werden Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen eingehalten. Auf Anforderung lässt sich der Geschäftspartner von Zulieferern, die für die Leistungserbringung entlang der Lieferkette eingesetzt werden, entsprechende Prüfungsrechte einräumen.

### **Abhilfemaßnahmen und Umgang mit Verstößen**

Erlangt der Geschäftspartner Kenntnis von einem Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex, hat er dies der MMG unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Bei einem Verstoß hat der Geschäftspartner innerhalb einer angemessenen, von der MMG schriftlich gesetzten Frist Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Die MMG behält sich das Recht vor, ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes anzuwenden und den Geschäftspartner diesbezüglich um Mitwirkung zu bitten. Ist die angemessene Frist zur Abhilfe verstrichen, ohne dass der Verstoß beseitigt wurden, kann die MMG den Vertrag aussetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde oder die Geschäftsbeziehung abbrechen und die Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei einem als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstoß, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.